

## RICHTLINIEN FÜR DIE FÖRDERUNG DER ENNSER WIRTSCHAFT

Die Stadtgemeinde Enns ist sich ihrer Verantwortung für die Sicherung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes bewusst und fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien Betriebe, die den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Gewerbeordnung) entsprechen und ihren Standort in Enns haben.

Neben der Unterstützung in Form von Beratung und Serviceleistungen bei allen die Stadtgemeinde Enns betreffenden Angelegenheiten, Einschaltung in der Gemeindezeitung für Betriebsneugründer sowie der Unterstützung der TSE – wie z.B. Marketing-, PR- und Beratungsleistungen – kann auch eine finanzielle Förderung unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

1. Gefördert werden Betriebe mit erstmaliger Niederlassung bzw. Neueröffnung einer Niederlassung in Enns, die nicht anderweitig bereits von der Stadtgemeinde Enns bzw. der TSE finanziell unterstützt wurden. Es werden keine Zweigniederlassungen von Großbetrieben mit mehreren Standorten gefördert.
2. Es wird ein einmaliger Zuschuss in Form von bis zu 10% der nachgewiesenen Investitionskosten, maximal € 5.000,00 gewährt. Über die Förderhöhe entscheidet der Wirtschaftsausschuss unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Parameter, wie z.B. Bedeutung für die Stadt Enns, Betriebsgröße, Renovierungsstand, Betriebsübernahme, u.a.m. Bevorzugt gefördert werden Einkäufe bei österreichischen Unternehmen.
3. Das Förderansuchen ist schriftlich unter Einbringung der Nachweise der Investitionskosten (Rechnungen inkl. Zahlungsbestätigungen) sowie des Gewerbestandortes innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab Betriebsansiedlung bei der Stadtgemeinde Enns einzureichen.
4. Die Stadtgemeinde Enns ist im Einzelfall berechtigt, zusätzlich erforderliche Nachweise einzufordern. Das Förderansuchen gilt als zurückgezogen, wenn erforderliche Unterlagen nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten ab Verbesserungsauftrag durch die Stadtgemeinde Enns nachgereicht werden.
5. Durch die Abgabe des Antrages entsteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung.
6. Das Ansuchen ist gebührenfrei.
7. Über das Ansuchen entscheidet das zuständige Kollegialorgan (Stadtrat/Gemeinderat) über Beratung und Empfehlung des Wirtschaftsausschusses.
8. Bei dieser Förderung handelt es sich im Sinne des EU-Wettbewerbsrechts um eine „De-minimis“-Beihilfe. Im Rahmen dieser Regel können Unternehmen Förderungen bis zu maximal € 200.000,00 innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren erhalten. Förderungen im Rahmen einer anderen „De-minimis“-Richtlinie, welche während des gleichen Zeitraumes gewährt werden, sind in diesen Höchstbetrag einzurechnen.

9. Der Förderungswerber hat die schriftliche Erklärung abzugeben, dass ihm die Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien bekannt sind und dass er dieselben vorbehaltlos und als für sich verbindlich anerkennt.